

(Secretair Frißche trägt das Protocoll der heutigen Sitzung vor.)

Abg. Meinel: Im Protocoll ist gesagt, daß ich die gegebene Antwort des Herrn Kriegsministers nicht verstanden habe. Es könnte dies so ausgelegt werden, als ob ich sie nicht mit meinem Verstande gefaßt habe. Ich bitte daher, zu sagen: „mit den Ohren“.

Abg. D. Bertling: Es ist im Protocoll angegeben, daß der zweite Antrag der Deputation, über welchen zuletzt abgestimmt worden ist, gegen 24 Stimmen angenommen worden sei. Der Abg. Niedel hat aber seine Stimme erst abgegeben, nachdem die Abstimmung vollendet war. Seine

Stimme kann also nicht gezählt werden; und es muß daher im Protocoll heißen: „gegen 23 Stimmen angenommen“.

Präsident Hensel: Es wird zum Protocoll bemerkt werden. Wenn nichts weiter einzuwenden ist, so frage ich: ob das Protocoll Genehmigung findet? — Wird genehmigt und von den Abgg. Schneider und Schniebs mit unterzeichnet.

Präsident Hensel: Die nächste Sitzung, morgen Vormittag 10 Uhr, ist eine gemeinschaftliche mit der ersten Kammer, und die Tagesordnung: die Berathung über die Differenzpunkte in Bezug auf die Geschäftsordnung.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

## Anhang zu Nr. 27 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

### Erster Bericht der außerordentlichen Deputation in Bezug auf das Militairwesen wegen Abänderung des Kriegsartikels 5.

Berichterstatter: Vicepräsident E z s c h i r n e r.

In der vierten Sitzung der zweiten Kammer hat der Abg. Müller aus Dresden den Antrag auf Revision der Kriegsartikel und des Dienstreglements gestellt und dabei namentlich den Artikel 5 als solchen bezeichnet, welcher in Folge der dormaligen Stellung des Militairs einer Abänderung bedürftig sei.

Dieser Artikel lautet:

„Jeder Soldat ist seinen Obern in und außer dem Dienste Achtung und Gehorsam schuldig und hat alle Dienstverrichtungen, welche ihm aufgetragen werden, genau und pünktlich zu erfüllen.

Schildwachen und die zum Sicherheitsdienste Commandirten sind den Obern gleich zu achten.

Den obrigkeitlichen Behörden ist die ihnen schuldige Achtung und Gehorsam gegen ihre Anordnungen zu bezeigen.“

Die Deputation, welche zur Begutachtung der fraglichen Angelegenheit niedergesetzt worden ist, hat das Ergebnis ihrer Prüfung in Folgendem mitzutheilen.

Mit dem Strafgesetzbuche für die Truppen vom 4. Februar 1822 sind zugleich als Anhang Kriegsartikel publicirt worden, die einen Auszug aus den Hauptbestimmungen desselben enthalten und der Verpflichtung des Militairs zum Grunde gelegt werden sollten.

Dem neuen Militairstrafgesetzbuche vom 5. April 1838 ist ein solcher Anhang nicht beigefügt, es sind indes hierauf wieder Kriegsartikel angefertigt worden, die einen Extract der dormaligen Vorschriften des Strafgesetzbuchs bilden sollen, auch werden sie beim Fahneneide in Anwendung gebracht.

Da die nur beregten Kriegsartikel als verfassungsmäßiges Gesetz nicht publicirt sind, so kommt ihnen nur alsdann

Gültigkeit zu, insofern sie mit den gesetzlichen Bestimmungen, worauf sie sich gründen, übereinstimmen.

Was nun den oberwähnten Artikel 5 anlangt, so soll derselbe dem Capitel 3 des Militairstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 entsprechen, obschon der §. 96 hierin, streng genommen, nur für gewisse Fälle, nicht im Allgemeinen, wie es der Kriegsartikel thut, des Gehorsams der Niedern außer dem Dienste gedenkt, und es somit die Frage sein könnte, ob das Kriegsministerium berechtigt gewesen sei, gegen die Bestimmung im §. 27 der Verfassungsurkunde den Soldaten durch die Kriegsartikel eine größere Beschränkung der Freiheit vorzuschreiben, als sie gesetzlich ausgesprochen ist.

Jedenfalls wird, wenn eine Abänderung des Artikels 5 erforderlich wird, zugleich die theilweise Abänderung des angezogenen Capitels aus dem Militairstrafgesetzbuche, welches die gesetzliche Unterlage für die Kriegsartikel sein soll, zu beantragen sein.

Daß nun der Soldat im Dienste seinen Obern Achtung und Gehorsam schuldig ist, das läßt sich zur Erhaltung der Disciplin und der damit verbundenen Kraft des Heeres nicht bestreiten; allein anders gestaltet sich das Verhältniß bei allen nicht dienstlichen Angelegenheiten.

Durch die Vereidung des Militairs auf die Verfassung ist dasselbe seiner frühern exceptionellen Stellung entrückt und in die Classe der allgemeinen Staatsbürger eingereiht worden.

Es kommen dem Militair hiernach, so wie ihm die daraus abzuleitenden Pflichten obliegen, folgerecht auch alle die Rechte zu, die den übrigen Staatsbürgern gebühren.

Der Soldat ist daher völlig freier und selbstständiger Staatsbürger, wo er nicht im Dienste ist.

Es läßt sich aber damit nicht vereinigen, wenn es heißt,